OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750878/2/MB/NF**

Datum: **Linz, 4. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der F T, geb. XXXX, StA. Bangladesch, vertreten durch Dr. B, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landehauptstadt Linz vom 25.05.2020 GZ: BA-4-AEG/78472, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2020, GZ: BA-4-AEG/78472, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 7. November 2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gemäß § 69 NAG abgewiesen.

Die belangte Behörde führte dazu aus:

„Ihr Antrag vom 07.11.2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familiengemeinschaft mit Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 wird gern. § 69 NAG abgewiesen.

Sachverhalt:

Sie stellten am 07.11.2019 bei der Österreichischen Botschaft in Neu-Dehli einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familiengemeinschaft mit Student". Dieser Antrag wurde an die zuständige Behörde im Inland, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, weitergeleitet. Diese hat Ihnen in weiterer Folge eine vorläufige Zusage erteilt und Sie sind gemeinsam mit Ihrem Ehegatten, A K, nach Österreich gereist.

Aufgrund Ihres Umzuges nach Linz wurde der Antrag an die zuständige Behörde, den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, übermittelt.

Sie beriefen sich bei der Antragstellung auf die Ehe mit Herrn A K, geb. xxxx, StA Bangladesch, welcher ebenfalls am 07.11.2019 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" gestellt hat.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14.04.2020 wurden Sie darüber informiert, dass beabsichtigt ist Ihren Antrag abzuweisen und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme einzubringen.

Sie erschienen am 06.05.2020 persönlich, gemeinsam mit Ihrem Gatten Herrn A K, geb. xxxx, StA Bangladesch, und nahmen zur Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung. Ihr Gatte führte an, dass er damals in Salzburg keinen Studienerfolg gehabt hätte und ihm dann geraten worden sei, dass er zurück nach Bangladesch reisen und von dort einen neuen Antrag stellen solle. Er hätte zuvor 3 Semester in Salzburg studiert und hätte kein 4. Semester mehr absolvieren können, da es sehr teuer gewesen sei und er hätte nebenbei auch geringfügig gearbeitet. Vor dem Studium in Salzburg hätte er bereits ca. 1,5 Jahre Soziologie studiert. Es sei jedoch zu schwer für ihn gewesen, da die Kurse auf Deutsch gewesen seien und er sich dann gedacht hätte, dass er die Tourismusschule in Salzburg absolvieren möchte. Dies aufgrund des Umstandes, dass die Kurse dort auf Englisch seien. Die Tourismusschule in Salzburg würde auch nur 2 Jahre dauern und es sei

eine gute Schule und er hätte danach eine gute Ausbildung gehabt. Diese Entscheidung sei jedoch falsch gewesen, es sei ein Fehler gewesen, dass er in Linz mit dem Soziologie Studium aufgehört hätte um die Tourismusschule in Salzburg zu absolvieren. Er hätte in Salzburg keinen Deutschkurs gemacht, da er dort Spanisch, Französisch und Englisch lernen hätte müssen und keine Zeit geblieben sei um noch Deutsch zu lernen.

Rechtsgrundlagen:
Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:
Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel §11-
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
, gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß §67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits
3. achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5 eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
g er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise ' in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn 1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2 der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie ' als ortsüblich angesehen wird;
der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

Familiengemeinschaft
§69.
(1) Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs. 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.
Begründung:
Familienangehörigen von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann gern. § 69 NAG eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.
Aufgrund des Umstandes, dass der Antrag Ihres Ehegatten auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" abzuweisen war, kann auch Ihnen keine von Ihrem Ehegatten abgeleitete Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Student" erteilt werden.

Gern. § 11 Abs. 2 Z. 3 NAG darf einem Fremden überdies ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung auch in Österreich leistungspflichtig ist. Von Ihnen wurde bis dato auch keine entsprechende Krankenversicherung vorgelegt. Aus diesem Grund darf Ihnen gern. § 11 Abs. 2 Z. 3 NAG auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.
Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Antrag abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17. Juni 2020, mit welcher der Bescheid wegen Gesetzwidrigkeit angefochten und Nachfolgendes vorgebracht wird:

„Gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 25.05.2020, BA-4-AEG/63437 und BA-4-AEG/78472, zugestellt frühestens am 25.05.2020, erheben die Beschwerdeführer durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter in offener Frist

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht wegen Gesetzeswidrigkeit und stellen die

Anträge,
das Verwaltungsgericht möge:
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie

b) die angefochtenen Bescheide dahingehend abändern, dass den Anträgen vom 07.11.2019 auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Student" sowie vom 07.11.2019 auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familiengemeinschaft mit Student" stattgegeben wird und dem Beschwerdeführer 1 der Aufenthaltstitel „Student" und der Beschwerdeführerin 2 der Aufenthaltstitel „Familiengemeinschaft mit Student" erteilt wird; in eventu

c) die angefochtenen Bescheide beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.
Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

1. Der Beschwerdeführer 1 kam erstmals im Jahr 2014 nach Österreich und wurde zum Bachelorstudium Soziologie an der Johannes Kepler Universität in Linz zugelassen. Bevor er mit dem Grundstudium anfing, musste er einige Grundkurse absolvieren. Von 2014-2016 absolvierte er diverse Deutschkurse bis zum Sprachniveau Bl. Im Jahr 2016 interessierte er sich für die Ausbildung an der Tourismusschule Kleßheim. Er wurde zum Diplomkurs „Hotelmanager" zugelassen. Dabei musste er an fünf Tagen in der Woche von 7:45 bis 18:30 Uhr am Unterricht teilnehmen. Von 2016-2018 nahm er an diesem Unterricht teil, musste allerdings aufgrund finanzieller Schwierigkeiten diese Ausbildung abbrechen. Aus diesem Grund kehrte er nach Linz zurück. In weiterer Folge verlangte die

Universität von ihm ein Dokument, welches er aus Bangladesch organisieren sollte. Es vergingen fast sieben Monate, als die Behörden dieses Dokument ausstellten und er das Dokument zur österreichischen Botschaft nach Delhi bringen konnte. Nachdem der Beschwerdeführer 1 den Zulassungsbescheid bekam, war sein Visum bereits abgelaufen. Aus diesem Grund kehrte er nach Bangladesch zurück.

2. Im Jahr 2019 beantragte er erneut einen Aufenthaltstitel in Bangladesch und erhielt im Jahr 2020 das Visum. Ende letzten Februar 2020 kam er mit der BF 2 nach Österreich.

3. Im angefochtenen Bescheid geht die belangte Behörde davon aus, dass es sich um eine Umgehungsabsicht handelt und der Beschwerdeführer 1 keine ernsthaften Absichten habe, in Österreich ein Studium abzuschließen und einen entsprechenden Studienerfolg nachzuweisen.

4. Mangels weiterer Vorwürfe wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ungeachtet dessen, dass eine Umgehungsabsicht gesetzlich nicht geregelt ist, ist sie aus folgenden Gründen zu verneinen:

5. Dass der Beschwerdeführer in der Tourismusschule der Ausbildung ernsthaft nachkam, ist an den beiliegenden Zeugnissen sowie dem Studienerfolgsnachweis der JKU ersichtlich. Bei dem Beschwerdeführer 1 handelt es sich um einen jungen und intelligenten Mann, der die deutsche Sprache auf dem Bl Niveau bereits in wenigen Jahren erlernt hat. Zudem ist aus den Zeugnissen ersichtlich, dass er zum Teil auch gute Noten bekam. Eine Umgehungsabsicht ist mangels eines nachvollziehbaren Grundes abzulehnen.

6. Aufgrund der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen ist dem Beschwerdeführer 1 der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Daher ist der Aufenthaltstitel der Beschwerdeführerin 2 ebenfalls zu erteilen. Der Nachweis einer umfassenden Krankenversicherung der BF 2 wird im Laufe des Beschwerdeverfahrens nachgereicht."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Vorlageschreiben vom 29. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Pkt. I. 1. angeführten unstrittigen Sachverhalt aus. Zudem ist festzuhalten, dass die Bf Ehegattin des A K, geb. xxxx ist. Der Antrag des Ehegatten auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.9.2020, LVwG-750852 abgewiesen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus seinen eigenen Angaben und ist unstrittig. Zudem wurde der Akt des Landesverwaltungsgerichts zur Zahl 750852 beigeschafft.

3. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

1. § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel:

„(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen

Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

2. § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018 regelt die Aufenthaltsbewilligung als Student:

„(1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

3. § 69 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018 regelt die abgeleitete Aufenthaltsbewilligung:

(1) Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs. 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

4. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist dem Ehegatten der Bf keine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.9.2020, LVwG-750852 wurde die Beschwerde gegen den negativen Bescheid der belangten Behörde abgewiesen. Insofern sind die Voraussetzungen des § 69 NAG dem Grunde nach nicht erfüllt, da kein abzuleitender Titel vorhanden ist.

5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter